

ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG190018 vom 22. März 2022

Zh Bezirksgericht Horgen, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_CG190018

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG190018 du 22 mars 2022

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_HORGEN CG190018 del 22 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und die drei Beklagten sind die gemeinsamen Söhne von I._____ und E._____. I._____ hat über die letzten rund 50 Jahre ein Familienunternehmen auf- bzw. ausgebaut, das primär im ...-bereich tätig ist. Im Laufe der Jahre erwarb das Unternehmen diverse Immobilien an zentraler Lage in verschiedenen Schweizer Städten, deren Gewerbeflächen zu einem grossen Teil die eigenen ...-betriebe beherbergen. Im Zuge der Immobilienkrise der 1990er-Jahre wurden diese Standortliegenschaften in eine separate Gesellschaft überführt, die F._____ AG (im Folgenden: "F._____"). Nach der Scheidung der Eltern der Parteien im Jahr 2009 übernahm E._____ die Führung der F._____. I._____ engagierte sich demgegenüber weiterhin in der J._____ SA (im Folgenden: "J._____"), in welcher insb. die verschiedenen ...-betriebe (teils in Tochtergesellschaften) zusammengefasst sind.

E. 2

Am 28. Dezember 2011 schlossen die Parteien sowie deren Eltern eine öffentlich beurkundete Vereinbarung (im Folgenden: "Vereinbarung 2011"; act. 4/1) zur Regelung der Nachfolge bzw. des Generationenwechsels in den Familienunternehmen. Im damaligen Zeitpunkt war I._____ grossmehrheitlich Aktionär der J._____ (5'500 von damals 5'670 Namenaktien), E._____ war Alleinaktionärin der F._____ (10'000 von damals 10'000 Inhaberaktien; act. 4/1 S. 3 f.). I._____ verpflichtete sich in der erwähnten Vereinbarung, sämtliche ihm damals gehörenden J._____ -Aktien den heutigen Prozessparteien zu gleichen Teilen (je zu ¼, entsprechend je 1'375 Namenaktien) zu schenken (act. 4/1 S. 4).

E. 3

Zugleich verpflichtete sich E._____, jedem ihrer Söhne ¼ ihrer Aktien, nämlich je 2'500 F._____ -Inhaberaktien, zu schenken (act. 4/1 S. 6). Das Schenkungsversprechen von E._____ betreffend die F._____ -Aktien wurde vollzogen. So erwarben sowohl der Kläger als auch jeder der drei Beklagten unbestrittenermassen je die Mitgliedschaftsrechte an 2'500 F._____ -Inhaberaktien (betreffend den Kläger: damalige Aktien Nrn. 1 – 2'500; act. 9/12 S. 2). Die Eltern behielten sich in der Vereinbarung 2011 jedoch befristete Nutzniessungsrechte an den verschenkten

- 12 - Aktien vor: Das Nutzniessungsrecht von E._____ an 50% der F._____ -Aktien endete bereits per 31. Dezember 2018, bezüglich der zweiten Hälfte der Aktien wird die Nutzniessung per 31. Dezember 2023 auslaufen (act. 4/1 S. 7). Eine analoge Vereinbarung wurde für I._____ und die J._____ -Aktien getroffen (act. 4/1 S. 5). Sämtliche F._____ -Aktienzertifikate verblieben demzufolge während der Dauer der Nutzniessung im Besitz von E._____ (act. 4/1 S. 7).

E. 4

Um sicherzustellen, dass die Aktien der F._____ auch künftig in der Familie verbleiben, wurde in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 zudem Folgendes festgehalten (act. 4/1 S. 7 f.; ähnlich auch für die J._____ -Aktien, act. 4/1 S. 5 f.): "Die derzeitigen Inhaberaktien F._____ sollen in vinkulierte Namenaktien umgewandelt werden. Die Aktien sollen in dem Sinne vinkuliert sein, dass sie bei einem geplanten Verkauf den übrigen verbleibenden Aktionären zum Kauf angeboten und von diesen auch übernommen werden müssen (Call- und Put-Option). Der pro Aktie diesbezüglich zu bezahlende Preis bestimmt sich auf der Basis eines durch die H._____ auszuarbeitenden Bewertungsgutachtens, das nach analogen Grundsätzen erstellt wird, wie die in Nachachtung dieser Vereinbarung in Auftrag gegebene H._____ -Bewertung; er beträgt 75 % des durch die H._____ errechneten Wertes. Die Aktien sind durch die verbleibenden Aktionäre je zu gleichen Teilen zu übernehmen. Sollte einer der verbleibenden Aktionäre nicht zu einem solchen Erwerb bereit sein, so haben die übrigen verbleibenden Aktionäre je zu gleichen Teilen das Recht zum Erwerb dieser Quote. Sollte keiner der verbleibenden Aktionäre zum Erwerb bereit sein, so sind die zu verkaufenden Aktien vor einem Verkauf an Dritte auf der Basis von 75 % des durch H._____ ermittelten Wertes an [E._____] - und, sollte diese nicht kaufen - an [I._____] zum Kauf anzubieten. Sollte auch er nicht kaufen wollen, so sind die verbleibenden Aktionäre verpflichtet, die angebotenen Aktien auf der Basis von 75 % des durch H._____ ermittelten Wertes zu gleichen Teilen zu übernehmen. Der bei einer solchen Aktienübernahme geschuldete Preis ist dem Verkäufer innert maximal sieben Jahren seit Ausübung der Kaufoption zu bezahlen. Eine Verzinsung ist nicht geschuldet.

- 13 - Es sollen zwei Kategorien von Aktien geschaffen werden: 2'500 dividendenmässig [sic] privilegierte F._____ -Vorzugsaktien für den nicht operativ tätigen [Beklagten 2] einerseits und 7'500 F._____ -Stammaktien für die operativ tätigen übrigen Söhne andererseits. Alle Parteien verpflichten sich, auf erstes Verlangen einer beteiligten Partei des heutigen Vertrages Hand zu den für die Einführung dieser Vinkulierung und der Vorzugsaktien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten (GV-Beschluss betreffend Einführung von Namenaktien/Vorzugsaktien/Vinkulierung/Statutenänderung, Abschluss eines betreffenden Aktionärverbindungsvertrages [sic]). [Der Kläger und die Beklagten] verpflichten sich, durch Abschluss entsprechender Eheverträge (Gütertrennung) und durch entsprechende letztwillige Verfügungen dafür zu sorgen, dass die F._____ -Aktien an ihre Nachkommen vererbt werden."

E. 5

Am 22. November 2018 schloss der Kläger mit der K._____ SA (im Folgenden: "K._____"), deren alleiniger Aktionär in jenem Zeitpunkt I._____ war, einen Kaufrechtsvertrag ab. Der Kläger räumte der K._____ darin ein unwiderrufliches Kaufrecht an seinen 2'500 F._____ -Inhaberaktien ein (act. 4/5 S. 2 f.). Nachdem die Beklagten von diesem Vorgang erfahren hatten, erklärten sie mit an den Kläger adressiertem Brief vom 28. Februar 2019, gestützt auf die Vereinbarung 2011 zu gleichen Teilen ein "Vorhandrecht" an den F._____ -Inhaberaktien des Klägers auszuüben (act. 4/13). Mit Schreiben vom 1. März 2019 teilte E._____ dem Kläger sodann mit, dass sie die Hälfte der ihm geschenkten F._____ -Aktien (bzw. die dafür ausgegebenen Zertifikate) den Beklagten ausgehändigt habe. Weiter kündigte sie an, auch die restlichen dem Kläger geschenkten Aktien nach Ablauf der verbleibenden Nutzniessung Ende 2023 an die Beklagten zu übertragen (act. 4/14).

E. 6

Zentraler Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens bildet nun die Frage, ob das Eigentum an den Inhaberaktienzertifikaten des Klägers – und damit auch die darin verbrieften aktienrechtlichen Mitgliedschaftsrechte – durch die genannten Ereignisse auf die Beklagten übergegangen ist. Die Parteien sind sich insb. uneinig über die Bedeutung der oben wiedergegebenen Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011.

- 14 - So ist umstritten, ob damit bereits verbindlich ein Erwerbsrecht vereinbart wurde und falls ja, welcher Art dieses allfällige Recht sei, insb. ob dieses den verbleibenden Aktionären ein Gestaltungsrecht zum Abschluss eines Kaufvertrages verleihe. Seitens der Beklagten wird ein bedingtes Kaufsrecht geltend gemacht, seitens des Klägers (sollte denn eine verbindliche Vereinbarung überhaupt vorliegen) ein blosses Vorhandrecht. Schliesslich besteht Uneinigkeit darüber, was unter einem "geplanten Verkauf" im Sinne der Klausel zu verstehen ist und ob diese Bedingung vorliegend durch Abschluss des Kaufrechtsvertrages zwischen dem Kläger und der K._____ erfüllt wurde. Die Parteien streiten sich folglich in erster Linie darüber, ob ein gültiges Verpflichtungsgeschäft in Form eines Kaufvertrages zwischen dem Kläger und den Beklagten vorliegt. Wie noch zu zeigen sein wird, wirft jedoch auch das Verfügungsgeschäft Fragen auf, auf welche einzugehen sein wird (E. IV.C).

E. 7

Zum Prozessgegenstand, der sich im Verlauf des Verfahrens mehrfach geändert hat, sei einleitend kurz Folgendes bemerkt: Der Kläger reichte am 12. Dezember 2019 die vorliegende Klage ein und machte damit primär einen Vindikationsanspruch an den – gemäss seinen Ausführungen – in seinem Eigentum stehenden Inhaberaktienzertifikaten der F._____ geltend, welche sich unstrittig im Besitz der Beklagten befanden (act. 2 S. 2). Mit Schreiben vom 9. November 2020 teilten die Beklagten jedoch mit, dass die Generalversammlung der F._____ am 25. August 2020 eine Statutenrevision vorgenommen habe. Im Zuge dessen seien aufgrund von Art. 622 Abs. 1bis OR sämtliche Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt und bei unverändertem Aktienkapital neu gestückelt worden (neu: 1 Mio. Namenaktien à je CHF 1.– statt bisher 10'000 Inhaberaktien à je CHF 100.–). Neue Zertifikate für die Namenaktien seien noch nicht ausgestellt worden (act. 63 S. 2). Daraufhin nahm der Kläger mit der Replik vom 3. Dezember 2020 eine Klageänderung vor: Er verlangte neu die Verpflichtung der Beklagten, ihm insgesamt 250'000 Namenaktien der F._____ zu übertragen sowie allfällige für diese Aktien ausgegebene Aktientitel oder -Zertifikate herauszugeben (act. 74 S. 2 f.).

E. 8

Im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeverfahrens vereinbarten die Parteien anlässlich der Verhandlung vom 15. Januar 2021 am hiesigen Gericht, dass

- 15 - die F._____ die bisherigen, inzwischen ungültig gewordenen Inhaberaktienzertifikate einziehen und neue Namenaktienzertifikate an die Beklagten ausstellen dürfe (act. 88). Solche neuen Zertifikate wurden in der Folge – und offenbar bis heute – jedoch nicht ausgestellt (act. 106 S. 9 u. S. 11), was den Kläger veranlasste, seine Begehren anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. Juni 2021 erneut zu ändern bzw. zu ergänzen: Primär sollen die Beklagten nun verpflichtet werden, die F._____ zu veranlassen, für die vom Kläger beanspruchten Aktien neue Namenaktienzertifikate auszugeben, und diese anschliessend dem Kläger zu übertragen. Zudem wird in einem neuen Subeventualbegehren die

Feststellung verlangt, dass der Klä- ger Eigentümer von insgesamt 250'000 Namenaktien der F._____ sei. Nebst den Ansprüchen betreffend die Aktien selbst verlangt der Kläger von den Beklagten auch die Erstattung der darauf im Juni 2019 und Juni 2020 ausgeschütteten Divi- denden im Gesamtbetrag von CHF 437'500.–. Die Beklagten reichten demgegen- über eine Eventual- sowie eine Subeventualwiderklage ein, mit welcher sie die Ver- pflichtung des Klägers zur Abgabe verschiedener Erklärungen verlangen, falls Mängel beim Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft vorliegen sollten (in der mit Duplik geänderten Fassung: Zustimmung zur Zession bzw. zu Verkauf und Zes- sion).

E. 9

Mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um bis zum 4. Januar 2021 zur Eingabe der Beklagten vom 21. Dezember 2020 Stellung zu nehmen (act. 79). Diese Verfügung wurde vom Rechtsvertreter des Klä- gers nicht abgeholt und die Frist verstrich in der Folge ungenutzt (act. 80). Mit Ver- fügung vom 7. Januar 2021 wurden den Parteien die jeweils letzten Eingaben ge-

- 19 - genseitig zugestellt und in Aussicht gestellt, dass sie sich dazu anlässlich der Ver- handlung vom 15. Januar 2021 noch würden äussern können. Zugleich wurden die Parteien auf den bereits anberaumten Termin ergänzend zu Vergleichsgesprächen vorgeladen (act. 83).

E. 10

Zur Verhandlung vom 15. Januar 2021 erschienen wiederum sämtliche Par- teien persönlich in Begleitung ihrer Rechtsvertreter, welche dabei abschliessend zu den letzten Ausführungen der jeweiligen Gegenpartei im Massnahmeverfahren Stellung nahmen. Im Rahmen der Vergleichsgespräche konnte eine Teilvereinba- rung betreffend vorsorgliche Massnahmen über die Ausgabe neuer Aktienzertifi- kate durch die F._____ abgeschlossen werden (Prot. S. 108 ff.; act. 86–88). Das Massnahmeverfahren wurde anschliessend mit Beschluss vom 26. März 2021 ab- geschlossen, wobei die klägerischen Anträge abgewiesen wurden, soweit auf sie einzutreten war und sie nicht gegenstandslos geworden waren (act. 93). Die dage- gen erhobene Berufung wies das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 28. Juni 2021 ab, soweit es darauf eintrat (act. 125).

E. 11

Mit Verfügung vom 15. Januar 2021 wurde den Beklagten zudem Frist zur Einreichung der Duplik angesetzt (act. 89), welche am 28. Mai 2021 erstattet wurde (act. 106, act. 107 und act. 108/1–8). Mit Verfügung vom 2. Juni 2021 wurde dem Kläger Frist angesetzt, um sich zu den Noven in der Duplik schriftlich zu äussern (act. 110), was er mit Eingabe vom 14. Juni 2021 tat (act. 116). Die klägerische Stellungnahme wurde den Beklagten mit Schreiben vom 15. Juni 2021 mit dem Hinweis zugestellt, dass sie sich dazu an der Hauptverhandlung mündlich würden äussern können (act. 117/2). Am 18. und 28. Juni 2021 wurden sodann Beweisver- fügungen erlassen (act. 119 u. act. 122).

E. 12

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. Juni 2021, zu welcher mit Verfü- gung vom 11. Mai 2021 vorgeladen worden war (act. 99), wurden die ersten Par- teivorträge gehalten, formelle Parteibefragungen durchgeführt und schliesslich die Schlussvorträge mündlich erstattet. Die Parteien erhielten Gelegenheit, zu den Ausführungen der jeweiligen Gegenpartei abschliessend Stellung zu nehmen (Prot. S. 124 ff.). Die Angelegenheit erweist

sich damit als spruchreif.

- 20 - III. Formelles 1. Auf eine Klage ist nur einzutreten, wenn die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, was das Gericht von Amtes wegen zu prüfen hat (Art. 59 Abs. 1 und Art. 60 ZPO). Prozessvoraussetzung ist dabei u.a. die örtliche und sachliche Zuständigkeit, welche vorliegend gegeben und auch unbestritten geblieben ist. Insb. handelt es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Recht der Handelsgesellschaften, welche nach Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG zwingend vom Handelsgericht zu beurteilen wäre, da die geltend gemachten Ansprüche ihre Grundlage nicht in den Art. 552–827 OR haben (vgl. HGer ZH, HE120001 vom 3. Januar 2012, E. 4, in: ZR 111/2012, S. 171). Die Gültigkeitsdauer der Klagebewilligung vom 2. Dezember 2019 ist ebenfalls eingehalten (act. 1). 2. Nachfolgend wird die Zulässigkeit der Anpassung der Anträge geprüft, welche der Kläger anlässlich der Hauptverhandlung vorgenommen hat. Auf die weiteren Prozessvoraussetzungen wird, soweit diese zu Bemerkungen Anlass geben, bei der Behandlung der einzelnen Begehren unten in E. V und E. VI einzugehen sein. A. Neue klägerische Hauptbegehren 1. Auch die Zulässigkeit der Klageänderung ist eine prozessuale Frage, die von Amtes wegen zu prüfen ist (WILLISEGGER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 230 N. 17 [zit. BSK ZPO-BEARBEITER]). Strittig ist diesbezüglich die seitens des Klägers vorgenommene Anpassung seiner Anträge anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. Juni 2021 (Prot. S. 125 f.). Der Kläger bringt hierzu vor, seine neuen Hauptbegehren Ziff. 1.A. und 1.B. (Ausgabe und Übertragung von Namenaktienzertifikaten) seien darauf zurückzuführen, dass nach Abschluss des Teilvergleichs betreffend das Massnahmeverfahren am 15. Januar 2021 entgegen seiner Annahme keine neuen Namenaktienzertifikate der F._____ ausgestellt worden seien. Von dieser Tatsache habe er erst aus der Duplik erfahren. Er sei sodann nicht verpflichtet gewesen, die Klageänderung unmittelbar nach Kenntnis dieser Umstände vorzubringen, etwa in der Novenstellungnahme zur Duplik oder einer separaten Eingabe, sondern habe damit bis zur Hauptverhandlung zuwarten dürfen (act. 125 S. 8). Die

- 21 - Beklagten stellen sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass die entsprechende Klageänderung mit der Replik bzw. spätestens in der Novenstellungnahme des Klägers zur Duplik vom 14. Juni 2021 (act. 116) hätte erfolgen müssen und anlässlich der Hauptverhandlung verspätet und nicht mehr zulässig sei (Prot. S. 126 ff.). 2. Die Klageänderung ist anlässlich der Hauptverhandlung erfolgt, womit sie nur noch unter den Voraussetzungen des Art. 230 ZPO zulässig ist. Erforderlich ist demnach, dass der neue oder geänderte Anspruch i) nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist, ii) mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt, und iii) auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruht (Art. 230 Abs. 1 i.V.m. Art. 227 Abs. 1 ZPO). Anwendbar ist auch für die neuen Begehren das ordentliche Verfahren und der sachliche Zusammenhang ist ohne Weiteres gegeben. Klar ist sodann auch, dass die Vereinbarung der Parteien vom 15. Januar 2021 erst nach Einreichung der Replik, d.h. der letzten umfassenden Äusserungsmöglichkeit des Klägers, abgeschlossen wurde. Sodann hat der Kläger unbestrittenermassen erst aus der Duplik erfahren, dass die F._____ trotz der Vereinbarung vom 15. Januar 2021, gemäss welcher ihr die Ausgabe neuer Namenaktienzertifikate erlaubt ist, noch keine solchen Wertpapiere ausgegeben hat. Damit liegt ein Novum im Sinne von Art. 229 Abs. 1 ZPO vor. 3. Die vorgenannten Voraussetzungen einer Klageänderung anlässlich der Hauptverhandlung sind damit erfüllt.

Es bleibt jedoch zu klären, ob eine solche Klageänderung auch "ohne Verzug" nach Kenntnis der massgeblichen Noven erklärt werden muss, wie dies Art. 229 Abs. 1 ZPO für das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel vorschreibt. Dem Gesetzestext lässt sich eine solche Voraussetzung für die Klageänderung nicht entnehmen, in der Literatur ist die Frage umstritten (u.a. für eine Klageänderung ohne zeitliche Einschränkungen: LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 230 N 2 [zit. BEARBEITER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger]; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 230 N. 17; für eine Erklärung ohne Verzug in der Hauptverhandlung: PAHUD, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], ZPO Kommentar, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 230 N. 2 [zit. DIKE Komm. ZPO-BEARBEITER]; demgegenüber generell für ein unverzügliches

- 22 - Vorbringen: KILLIAS, in: Berner Kommentar, ZPO, Band II, Bern 2012, Art. 230 N 16 [zit. BK ZPO II-BEARBEITER]). Das Bundesgericht geht basierend auf dem Wortlaut des Gesetzes von der Regel aus, wonach ein Vorbringen "ohne Verzug" grundsätzlich nicht erforderlich ist, der Grundsatz von Treu und Glauben im Einzelfall aber eine frühere Erklärung der Klageänderung gebieten kann (BGer 5A_245/2017 vom 4. Dezember 2017, E. 2.4 m.w.H.). 4. Vorliegend besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den geänderten und den bisherigen Ansprüchen des Klägers. Zudem stellte dieser bereits im Massnahmeverfahren mit Eingabe vom 1. Dezember 2020 ähnliche Anträge betr. Ausgabe neuer Aktienzertifikate (act. 73 S. 2), mit welchen sich das Gericht in den Entscheiden vom 7. Dezember 2020 (act. 76) und vom 26. März 2021 (act. 93) befasst hat. Das Bestreben des Klägers, neue Zertifikate zu erhalten, ebenso wie die damit allenfalls verbundenen rechtlichen Problemstellungen waren somit den Beklagten wie auch dem Gericht grundsätzlich bekannt. Entsprechend waren die Beklagten nach kurzer Unterbrechung der Hauptverhandlung auch in der Lage, sich zu den geänderten klägerischen Begehren zu äussern, soweit das erforderlich war (Prot. S. 125 ff.). Eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens ist nicht eingetreten, ebenso wenig erscheint das Zuwarten mit der Klageänderung bis zur Hauptverhandlung im vorliegenden Fall als treuwidrig. Damit liegt kein Sonderfall im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, in welchem die Klageänderung nach Bekanntwerden der entsprechenden Noven unverzüglich hätte vorgebracht werden müssen. Die anlässlich der Hauptverhandlung neu gestellten Rechtsbegehren Ziff. 1.A. und 1.B. des Klägers sind folglich zuzulassen. B. Neue klägerische Subeventualbegehren 1. Auch die Subeventualbegehren betreffend Feststellung seines Eigentums an den streitgegenständlichen Aktien (Anträge Ziff. 1.3.1 und 1.3.2) stellte der Kläger erst anlässlich der Hauptverhandlung. Er macht diesbezüglich in prozessualer Hinsicht geltend, dass es sich bei einem Wechsel von einer Leistungs- zu einer Feststellungsklage um eine gemäss Art. 227 Abs. 3 ZPO jederzeit zulässige Beschränkung der Klage handle. Es liege damit keine Klageänderung vor, weshalb auch die

- 23 - Voraussetzungen von Art. 230 i.V.m. Art. 227 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sein müssten (act. 125 S. 10 f.). Die Beklagten sind gegenteiliger Auffassung und betrachten die an der Hauptverhandlung neu gestellten Begehren als Klageänderung, welche verspätet sei (Prot. S. 125 ff.). Darauf, wie auch auf das erforderliche Feststellungsinteresse ist im Folgenden einzugehen. 2. Eine Klageänderung nach Aktenschluss setzt, wie oben dargelegt, mitunter voraus, dass sie auf neuen Tatsachen oder Beweismitteln, d.h. auf Noven, beruht (Art. 230 Abs. 1 lit. b ZPO). Noven, welche ein neues Feststellungsbegehren erst anlässlich der Hauptverhandlung rechtfertigen könnten, macht der Kläger nicht geltend und sind auch

nicht ersichtlich. Eine entsprechende Klageänderung wäre folglich verspätet, weshalb der Abgrenzung zur jederzeit zulässigen Beschränkung der Klage im Sinne von Art. 227 Abs. 3 ZPO entscheidende Bedeutung zukommt. 3. Die Frage, ob der Wechsel von einem Leistungs- zu einem Feststellungsbegehren als Klagebeschränkung gilt, ist in der Lehre umstritten. Soweit ersichtlich, wird jedoch überwiegend die Meinung vertreten, dass der Feststellungs- im Leistungsanspruch enthalten sei und es sich bei einem Wechsel von einer Leistungs- zu einer Feststellungsklage damit um eine blosser Klagebeschränkung und nicht um eine Klageänderung handle (DIKE Komm. ZPO-PAHUD, Art. 227 N. 19 [sofern der Gegenstand der Feststellung nicht über die ursprünglich eingeklagte Leistung hinausgeht], BK ZPO II-KILLIAS, Art. 227 N. 44; FRANK/STRÄULI/MESSMER/WIGET/WIGET, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, § 107 N. 7 u. § 61 N. 10a; a.M. LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Art. 227 N. 20; BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 227 N. 51; ohne eigene Stellungnahme: WIDMER, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2010, Art. 227 N. 12). 4. Ob die Gutheissung einer Vindikationsklage generell auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eigentums des Klägers beinhaltet, ist umstritten (vgl. ZK ZGB-HAAB, S. 51 f.). Zentrales Thema des vorliegenden Prozesses ist jedoch genau diese Frage, nämlich ob das Eigentum des Klägers an den ursprünglich streitgegenständlichen Inhaberaktienzertifikaten und damit seine darin verbrieften Mitgliedschaftsrechte in der F._____ auf die Beklagten übergegangen

- 24 - sind (s. dazu unten E. IV). Eine Gutheissung der klägerischen Leistungsbegehren würde daher – zumindest im vorliegenden Fall – auch eine (vorfrageweise) Feststellung über die Eigentumsverhältnisse beinhalten. Der massgebliche Prozessstoff ist denn auch exakt der selbe. Die Verteidigung gegen die Klage wurde den Beklagten durch den Wechsel zu einem Feststellungsbegehren auch nicht massgeblich erschwert. Folglich ist das zusätzliche Subeventualbegehren des Klägers nicht als aliud zu betrachten, sondern als minus gegenüber den vorher gestellten Anträgen und damit als Reduktion der bereits gestellten Leistungsklagen. Eine solche Beschränkung der Klage ist nach Art. 227 Abs. 3 ZPO jederzeit zulässig, womit der Kläger sie auch noch anlässlich der Hauptverhandlung vornehmen durfte. C. Klageänderungen im Rahmen des Schriftenwechsels und Klagerückzug 1. Ebenfalls zuzulassen sind die bereits mit der Replik erfolgten Klageänderungen des Klägers, mit welcher dieser insb. auch die noch mit einer Nutzniessung zugunsten von E._____ belasteten F._____ -Aktien in den Prozess miteinbezieht und zusätzlich Ersatz für die im Juni 2020 ausbezahlte Dividende verlangt (act. 74 S. 9 f.). Diese Klageänderung ist, zumal sie noch vor Aktenschluss erfolgte, nach den im Vergleich zu Art. 230 Abs. 1 ZPO weniger einschränkenden Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 ZPO zu beurteilen. Die geänderten Begehren sind ebenfalls im ordentlichen Verfahren zu behandeln und der sachliche Zusammenhang zu den bisherigen Ansprüchen ist gegeben. Was die Beklagten dagegen vorbringen (act. 106 N. 36 ff.), vermag die Zulässigkeit der Klageänderung nicht umzustossen, da eine solche vor Aktenschluss eben gerade nicht voraussetzt, dass sie auf Noven beruht (anders als Art. 230 ZPO, s. dazu oben). Auch eine zeitliche Limitierung im Sinne eines Vorbringens "ohne Verzug" sieht Art. 227 Abs. 1 ZPO nicht vor. 2. Das gleiche gilt für die Änderung der Eventual- und Subeventualwiderklage durch die Beklagten im Rahmen der Duplik (act. 106 N. 150), welche aufgrund gleicher Verfahrensart und sachlichen Zusammenhangs nach Art. 227 Abs. 1 ZPO ebenfalls zuzulassen ist. 3. Wird ein Begehren mittels Klageänderung

durch ein neues ersetzt, gilt dies als Rückzug des ursprünglichen Begehrens (DIKE Komm. ZPO-PAHUD, Art. 227

- 25 - N. 21). Namentlich betrifft dies die klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1.a. bis 1.d. der Klageschrift. Das Verfahren ist diesbezüglich als erledigt abzuschreiben, wobei die Abschreibung lediglich deklaratorischen Charakter hat (Art. 241 Abs. 3 ZPO). Selbiges gilt für die anlässlich der Hauptverhandlung zurückgezogenen klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1.4. bis 1.7. gemäss Replik (act. 125 S. 12). IV. Eigentumsübergang der Inhaberaktienzertifikate A. Allgemeines 1. Der Begriff der "Aktie" wird in verschiedener Weise verwendet: Zunächst bezeichnet er einen bestimmten Anteil des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft, wobei hierfür auch die Bezeichnung Mitgliedschaftsstelle verwendet wird. Weiter kann mit einer "Aktie" auch die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft als Bündel der (vermögensmässigen und nicht vermögensmässigen) Rechte und Pflichten eines Aktionärs gemeint sein, welche mit einer bestimmten Mitgliedschaftsstelle verbunden sind. Diese Mitgliedschaft kann aktienrechtlich als Namen- oder (heute nur noch eingeschränkt, s. Art. 622 Abs. 1bis OR) als Inhaberaktie ausgestaltet sein. Wertpapierrechtlich kann die Mitgliedschaft sodann in Form eines Inhaber-, Ordre- oder Rektapapiers verbrieft werden, oder als Wertrecht, Bucheffekte oder sonstiges einfaches Recht bestehen. Unter einer "Aktie" wird folglich auch das Wertpapier verstanden, in welchem die Mitgliedschaft des Aktionärs verbrieft ist. Dabei ist von einem Aktientitel die Rede, wenn die Urkunde nur eine einzelne Aktie bzw. Mitgliedschaftsstelle verkörpert, und von einem Aktienzertifikat, wenn mehrere Aktien in derselben Urkunde verbrieft werden (JUNG, in: Zürcher Kommentar, Art. 620-569b OR, Zürich 2016, Art. 622 N. 1 u. N. 28 [zit. ZK OR-JUNG]; PLÜSS, in: Wibmer [Hrsg.], Aktienrecht Kommentar, Zürich 2016, Art. 622 N. 2 [zit. OFK Aktienrecht-BEARBEITER]; SPOERLÉ, Die Inhaberaktie, in: Forstmoser [Hrsg.], Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Zürich/St. Gallen 2015, N. 19 ff.). 2. Die wertpapiermässige Verbrieftung ist kein unbedingtes Erfordernis für die Entstehung, Geltendmachung oder Übertragung der Mitgliedschaft des Aktionärs.

- 26 - Die mit einer bestimmten Mitgliedschaftsstelle zusammenhängenden Rechte können daher auch unabhängig von ihrer (wirksamen) Verbrieftung als Wertpapier als "anderes Recht" unter analoger Anwendung der Zessionsvorschriften übertragen, verpfändet oder mit einem Nutznießungsrecht belastet werden. Die Aktie ist ein deklaratorisches Wertpapier, was bedeutet, dass das verbrieftete Recht unabhängig von der Verkörperung im Wertpapier besteht (BAUDENBACHER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 622 N. 2 u. N. 7 [zit. BSK OR II-BEARBEITER]; ZK OR-JUNG, Art. 624 N. 54 f.; SPOERLÉ, a.a.O., N. 21 u. N. 91; BGer 4A_39/2021 vom 9. August 2021, E. 4.3.1 m.w.H.). Bei einem Aktientitel oder -zertifikat handelt es sich zudem um ein kausales Wertpapier. Somit bestimmt nicht der Inhalt des Papiers, sondern das Organisationsrecht der Gesellschaft über die Ausgestaltung der Rechtsstellung des Aktionärs. Weichen die Angaben auf der Urkunde von der durch Gesetz, Statuten und Beschlüsse bestimmten Rechtsstellung des Gesellschafters ab, so ist diese und nicht der Urkundeninhalt massgeblich (ZK OR-JUNG, Art. 624 N. 58). 3. Originär erworben wird die Mitgliedschaft in einer Aktiengesellschaft durch Zeichnung einer oder mehrerer Aktien entweder bei der Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung. Derivativ kann die Mitgliedschaft zudem durch Übertragung auf einen Rechtsnachfolger übergehen (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12.

Aufl., Bern 2018, § 16 N. 399 ff.; OFK Aktienrecht- PLÜSS, Art. 622 N. 1). Die Übertragung der Mitgliedschaft kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, je nachdem ob – und falls ja, wie – diese verbrieft ist. Wird die Mitgliedschaft wertpapiermässig in Inhaberaktien verbrieft, richtet sich die Übertragung nach den Regeln des Wertpapierrechts, welche stark an diejenigen des Sachenrechts anknüpfen. Zur Übertragung (nicht nur des physischen Papiers, sondern auch der darin verkörperten Mitgliedschaft) bedarf es i) eines gültigen Rechtsgrundes, ii) der Besitzübertragung am Papier und iii) der Verfügungsmacht des Übertragenden bzw. des guten Glaubens des Erwerbers hinsichtlich der Rechtszuständigkeit des Übertragenden. Ist die Mitgliedschaft in Namenaktien verkörpert, welche wertpapierrechtlich in der Regel Ordrepapiere darstellen, wird zu ihrer Übertragung zusätzlich zu den vorgenannten drei Voraussetzungen ein Indossament verlangt, d.h. ein Übertragungsvermerk auf dem Aktientitel bzw. -zertifikat selbst.

- 27 - Alternativ zur Indossierung kann auch eine Zession erfolgen. Die Übertragung nicht wertpapiermässig verbrieftter Aktien erfolgt nach den Regeln der Zession (MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, a.a.O., § 16 N. 403, ff.; ZYSSET, Nur Bares ist Wahres und nur verbrieftte Aktien sind wahre Aktien, in: dRSK, publiziert am 4. November 2021, N. 10; BGer 4A_39/2021 vom 9. August 2021, E. 4.3.2). Vorausgesetzt wird diesbezüglich die Verfügungsmacht des Zedenten sowie die Einhaltung der Schriftform, wobei der Wille des Zedenten, die Mitgliedschaft zu übertragen, aus dem Schriftstück ersichtlich sein muss (Art. 165 Abs. 1 OR; BGer 4A_314/2016 und 4A_320/2016 vom 17. November 2016, E. 4.2.1; BLUM, Rechtsmängel bei der Übertragung von Aktien, AJP 6/2007, S. 694 f.). 4. Bei vinkulierten Namenaktien ist schliesslich u.U. noch ein Zustimmungsschluss des dafür zuständigen Gesellschaftsorgans für den Eigentumsübergang erforderlich (BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, § 4 N. 98 u. N. 102; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, a.a.O., § 16 N. 403 ff.; OFK Aktienrecht-PLÜSS, Art. 622 N. 11). Die Eintragung im Aktienbuch ist demgegenüber in jedem Fall rein deklaratorisch und keine Voraussetzung für eine gültige Übertragung der Aktie. Der Gesellschaft wie auch Dritten steht der Nachweis offen, dass die Eintragungen im Aktienbuch nicht der tatsächlichen Rechtslage entsprechen (BÖCKLI, a.a.O., § 4 N. 101; OFK Aktienrecht-PLÜSS, ebd., je m.w.H.). 5. Unstrittig ist vorliegend, dass der Kläger aufgrund der Vereinbarung 2011 2'500 Inhaberaktien der F._____, entsprechend 25% deren damaligen Aktienkapitals, von E._____ geschenkt erhalten hat. Bis zu den Ereignissen Ende Februar/Anfangs März 2019 ist der Kläger sodann unbestrittenermassen im selben Umfang Aktionär der F._____ und auch Eigentümer der entsprechenden Zertifikate geblieben (act. 106 N. 25). Die Beklagten bringen jedoch vor, dass das Eigentum an den Inhaberaktienzertifikaten – und damit auch die darin verbrieftete Mitgliedschaft des Klägers in der F._____ – auf sie übergegangen sei. Da die streitgegenständlichen Aktien im fraglichen Zeitpunkt in Inhaberpapieren verbrieft waren, ist für die Übertragung wertpapierrechtlich ein gültiger Rechtsgrund (causa), die Übertragung des Besitzes am Zertifikat (traditio bzw. Traditionssurrogat; zum Ganzen: SCHMID/HÜRLIMANN-KAUP, Sachenrecht, 5. Aufl., Zürich 2017, N 1091 ff.) sowie

- 28 - schliesslich die Verfügungsmacht des Veräusserers erforderlich (s. dazu oben E. IV.A.). Zur Voraussetzung des dinglichen Vertrags s. unten E. IV.C.2. Ob diese Anforderungen erfüllt waren, ist nachfolgend zu prüfen. B. Grundgeschäft B.1. Parteistandpunkte 1. Die Beklagten bringen vor, in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 sei

verbindlich ein suspensiv bedingtes Kaufrecht vereinbart worden, welches es ihnen erlaubt habe, bei einem "geplanten Verkauf" (so die vereinbarte Bedingung) durch einseitige Erklärung einen Kaufvertrag über die Aktien des Klägers zum Abschluss zu bringen. Diese Erklärung hätten sie mit Schreiben vom 28. Februar 2019 gegenüber dem Kläger abgegeben, womit ein Verpflichtungsgeschäft in Form eines Kaufvertrages zwischen ihnen und dem Kläger und damit eine gültige causa zustande gekommen sei (act. 16 N. 136 ff.; act. 106 N. 7). 2. Der Kläger ist demgegenüber der Ansicht, in der Vereinbarung 2011 sei noch gar kein verbindliches Erwerbsrecht vereinbart worden. Selbst wenn dies der Fall wäre – so der Kläger – würde es sich lediglich um ein Vorhandrecht handeln, welches den Beklagten nicht die Möglichkeit eingeräumt hätte, einseitig einen Kaufvertrag zum Abschluss zu bringen, ihnen also kein Gestaltungsrecht verleihen würde (act. 2 S. 33 ff.).

B.2. Allgemeines zur Vertragsentstehung und -Auslegung 1. Der Abschluss eines Vertrages erfordert übereinstimmende gegenseitige Willensäusserungen der Parteien, welche ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen können (Art. 1 OR). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die erzielte Einigung alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte umfassen (WIEGAND/HURNI, in: Honsell (Hrsg.), Kurzkomentar OR, Basel 2014, Art. 2 N. 2 [zit. KUKO OR-BEARBEITER]). Subjektiv wesentlich sein kann auch ein objektiv unbedeutender Punkt, allerdings wird dann vorausgesetzt, dass die betreffende Vertragspartei die Einigung in diesem Punkt explizit zur Bedingung des Vertragschlusses macht und dies den anderen Parteien deutlich zu erkennen gibt (MÜLLER,

- 29 - in: Berner Kommentar, Art. 1–18 OR, Bern 2018, Art. 2 N. 21 [zit. BK OR-BEARBEITER]). 2. Art. 2 Abs. 1 OR enthält sodann eine widerlegbare Vermutung für die Verbindlichkeit eines unvollständigen Vertrages: Haben sich die Parteien über alle objektiv wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle. Nebenpunkte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OR sind typischerweise etwa Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Ort und Zeitpunkt der Erfüllung (BK OR-MÜLLER, Art. 2 N. 26). Daraus lässt sich ableiten, dass Konsensmängel, welche sich nicht auf wesentliche Punkte, sog. Essentialia, beziehen, die Gültigkeit des Vertrages nicht hindern (ZELL-WEGER/GUTKNECHT, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2019, Art. 2 N. 6 [zit. BSK OR I-BEARBEITER]). Es gilt damit die Vermutung, dass objektiv unwesentliche Punkte keine Bedingung für den Vertragsschluss darstellen und eine fehlende Einigung über solche Nebenpunkte der Entstehung des Vertrages nicht entgegensteht. Dies hat Auswirkungen auf die Beweislast: Steht die Einigung über die objektiv wesentlichen Punkte fest, so hat diejenige Partei, welche den Vertragsabschluss bestreitet, nachzuweisen, dass ein objektiv unwesentlicher Punkt für sie subjektiv wesentlich und dies nach den Umständen für die Gegenpartei erkennbar war (BK OR-MÜLLER, Art. 2 N. 31 ff. m.w.H.). 3. Die Vertragsauslegung dient dazu, den Inhalt eines Vertrages zu ermitteln, wenn es darüber zum Streit kommt. Nach Art. 18 Abs. 1 OR hat das Gericht zunächst den tatsächlich übereinstimmenden Willen der Parteien zu ermitteln. Soweit dieser feststellbar ist, bildet er den Vertragsinhalt. Kann der tatsächlich übereinstimmende Wille der Parteien nicht mehr festgestellt werden, ist mittels objektiver (normativer) Auslegung der mutmassliche Parteiwille zu bestimmen (HUGUENIN, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, N. 278 u. N. 282 f.). 4. Die normative Auslegung erfolgt nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB), d.h. das Gericht hat in objektiver Betrachtungsweise darauf abzustellen, was vernünftig und redlich handelnde Parteien unter

den gegebenen Umständen gewollt und ausgedrückt hätten, resp. wie eine Partei eine Willensäußerung oder

- 30 - Verhaltensweise unter Beachtung sämtlicher Umstände nach Treu und Glauben hat verstehen können und müssen. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sachgerecht ist, weil nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine unangemessene Lösung gewollt haben (BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N. 13 m.w.H.). Die Auslegung bezieht sich dabei immer auf den Zeitpunkt oder Zeitraum des Vertragsschlusses (HUGUENIN, a.a.O., N 282 u. N. 293). 5. Als primäres Willensindiz gilt der Wortlaut. Dem Wortlaut kommt gegenüber sonstigen Auslegungsmitteln jedoch nur dann ein Vorrang zu, wenn diese keinen sicheren Schluss auf einen anderen Sinn nahelegen (BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 18). Den wahren Sinn einer Vertragsklausel erschliesst zudem erst der Gesamtzusammenhang, in dem sie steht. Eine rein grammatikalische Interpretation des Wortlauts, d.h. eine reine Buchstabenauslegung, kommt nicht in Frage (BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 37; BGer 5A_924/2016 vom 28. Juli 2017, E. 4.3). Bei der Auslegung von Texten ist grundsätzlich vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Den objektiven juristischen Sinn der verwendeten Ausdrücke muss sich entgegenhalten lassen, wer über eine in der Schweiz erworbene juristische Ausbildung verfügt oder beim Vertragsabschluss von einer solchen Person beraten wurde, sofern feststeht, dass letztere den Sinn der verwendeten Begriffe klar gemacht hat (BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N 22). Ergänzendes Auslegungsmittel ist sodann alles, was geeignet ist, zur Feststellung des wirklichen Willens der Parteien bei Vertragsschluss beizutragen, was beispielsweise die Entstehungsgeschichte, die Begleitumstände des Vertragsschlusses oder der Vertragszweck sein kann (vgl. BSK OR I-WIEGAND, Art. 18 N. 26 ff.; HUGUENIN, a.a.O., N. 287 u. N. 290). Auch nachträgliches Parteiverhalten kann auf einen tatsächlichen Willen schliessen lassen, bei der normativen Auslegung ist es hingegen nicht zu berücksichtigen (BGer 4A_87/2016 vom 27. Juni 2016, E. 4.2). B.3. Verbindlichkeit des Erwerbsrechts Zunächst ist auf die umstrittene Frage einzugehen, ob in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 überhaupt bereits ein verbindliches Erwerbsrecht vereinbart wurde, oder

- 31 - ob die Bestimmung – wie der Kläger vorbringt – lediglich gewisse Grundsätze festhalten sollte, welche zu ihrer Verbindlichkeit erst noch weiter hätten konkretisiert werden müssen. Dabei ist zuerst anhand der vorliegenden Beweismittel in Form von Urkunden, Parteibefragungen und Zeugenaussagen zu prüfen, ob die Parteien am 28. Dezember 2011 den tatsächlich übereinstimmenden Willen hatten, ein verbindliches Erwerbsrecht zu vereinbaren. Sollte sich dies nicht erstellen lassen, wäre in einem zweiten Schritt zu beurteilen, ob die Beklagten nach Treu und Glauben in ihrem Verständnis, wonach das Erwerbsrecht unmittelbar mit Abschluss der Vereinbarung 2011 verbindlich war, zu schützen sind. B.3.1 Parteivorbringen 1. Der Kläger leitet aus dem Wortlaut von Ziff. III.2.c Abs. 1 der Vereinbarung 2011, insbesondere der Formulierung "Die Aktien sollen [...] vinkuliert sein", sowie Abs. 4 der nämlichen Ziffer, worin sich die Parteien verpflichteten, Hand zu den für die Einführung dieser Vinkulierung und der Vorzugsaktien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten, ab, dass die fragliche "Call-Option" nicht bereits mit Abschluss der Vereinbarung 2011 gültig und verbindlich vereinbart worden sei. Was sein solle, sei noch nicht. Die darin angedachte Veräusserungsbeschränkung sei überdies derart offen formuliert, dass gar nicht klar sei, welche Art von Erwerbsrecht die Parteien hätten vereinbaren wollen (act. 2 S. 37; act. 74 S. 67). In diesem Zusammenhang verweist der

Kläger auch auf Ziff. III.6. der Vereinbarung 2011, wonach diese nur die wesentlichen Punkte der angestrebten Nachfolgeregelung abstecke, während die Details durch die Parteien später in separaten Verträgen zu regeln seien. 2. Nach Auffassung des Klägers hätte eine "Call-Option" zunächst die Umwandlung der als Inhaberaktien ausgestalteten F.____-Aktien in vinkulierte Namenaktien und den Abschluss eines Aktionärbindungsvertrages vorausgesetzt, um Verbindlichkeit zu erlangen (act. 2 S. 16 ff. u. S. 34 ff.; act. 74 S. 18 ff.; act. 74 S. 63). In Verbindung mit einer Art. 685b Abs. 1 OR entsprechenden "Escape Clause" mit Ankauf der betreffenden Aktien sei ein statutarisches Genehmigungsverbot der Übertragung von Aktien an familienfremde Dritte zulässig und eine Vinkulierung

- 32 - damit umsetzbar. Zusätzlich hätte nach Ansicht des Klägers in einem Aktionärbindungsvertrag eine Verschärfung und Konkretisierung der statutarischen Übertragungsbeschränkung vorgenommen werden können. Diese Schritte waren jedoch im Zeitpunkt bis zum 28. Februar 2019 unbestrittenermassen noch nicht erfolgt. Dies sei dadurch zu erklären, dass sämtliche Aktienzertifikate der F.____ bis Ende 2018 von E.____ als Nutzniesserin gehalten worden seien und daher keine Vertragspartei ernstlich damit gerechnet habe, dass die Aktien an familienfremde Dritte veräussert würden (act. 2 S. 19; act. 74 S. 21 ff. u. S. 45). 3. Weiter macht der Kläger geltend, die Vereinbarung 2011 enthalte nicht alle Essentialia eines Kaufsrechts; diese wie auch die Regelung der Details hätten noch separat vereinbart werden müssen. Daraus, dass der Erbvorbezug aufgrund der Erbschaftssteuerinitiative noch vor dem 31. Dezember 2011 habe stattfinden müssen, könne nicht abgeleitet werden, dass auch das anvisierte Erwerbsrecht bereits verbindlich vereinbart worden sei. Ohnehin sei die Erbschaftssteuerinitiative nur sekundär als Auslöser für den Abschluss der Vereinbarung 2011 zu betrachten, primär sei es um die Nachfolgeregelung in der F.____ und der J.____ gegangen (act. 74 S. 49 ff.). Im Übrigen bedeute es auch keinen Dispens von den vertraglich vorgesehenen rechtlichen Massnahmen für die Einführung des geplanten Erwerbsrechts, dass die Verkaufspreisfestsetzung nach Vertragsschluss gegenüber dem Beklagten 2 als verbindlich erachtet worden sei. Die Parteien hätten in der Vereinbarung 2011 lediglich eine Grundsatzregelung getroffen und den Erwerbspreis verbindlich festgelegt, die übrigen Details hingegen nicht (act. 74 S. 24 ff., S. 45 f. u. S. 68 f.). In den nach 2015 geführten Gesprächen sei es auch um den noch abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag und dabei um die Konkretisierung der für den Fall eines Ausstiegs eines Sohnes vorgesehenen Erwerbsregelung gegangen (act. 74 S. 53). 4. Die Beklagten halten dem entgegen, dass Ziff. III.1.c der Vereinbarung 2011 eine spiegelbildliche Regelung bei einer Veräusserung von Aktien der J.____ vorsehe, die beim Abschluss der Vereinbarung 2011 aber bereits als vinkulierte Namenaktien ausgestaltet gewesen seien. Auch finde sich im Aktionärbindungsvertrag vom tt.mm.2018 zwischen dem Kläger und I.____ betreffend die Aktien der

- 33 - J.____ sowie der O.____ SA (im Folgenden: "O.____") eine gleichlautende Veräusserungsbeschränkung (act. 4/12 S. 6). Dabei sei zu beachten, dass diese Aktien ebenfalls bereits als Namenaktien ausgestaltet seien, und dass die Statuten beider Gesellschaften eine Vinkulierungsbestimmung nach Art. 685b OR enthalten würden, die anders als die vertragliche Veräusserungsbeschränkung in Ziff. III.2.c der Vereinbarung 2011 laute. 5. Die Beklagten leiten daraus ab, dass mit der Formulierung "Die Aktien sollen [...] vinkuliert sein" nicht die Einführung einer statutarischen Vinkulierung gemeint gewesen sei, sondern eine vertragliche Veräusserungsbeschränkung. Überdies sei der

Kläger offenbar noch Ende 2018 (bei Abschluss des Aktionärbindungsvertrages mit I._____) der Auffassung gewesen, dass eine Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 weitgehend entsprechende Regelung zu ihrer Verbindlichkeit keiner zusätzlichen Umsetzung oder Konkretisierungsmassnahmen bedürfe. Schliesslich sind die Beklagten der Auffassung, dass die Umsetzung einer Veräusserungsbeschränkung, wie in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 vorgesehenen, in Form einer statutari- schen Vinkulierung aufgrund von Art. 685b Abs. 7 OR ohnehin unzulässig wäre (vgl. act. 8 N 41 ff.; act. 16 N. 58, N. 101 ff. u. N. 156 ff.; act. 106 N. 88 ff.). Im Wei- teren bringen die Beklagten vor, der Kläger selbst wie auch I._____ hätten dem Beklagten 2 nach Abschluss der Vereinbarung 2011 vorgehalten, dass er bei einer Veräusserung seiner Aktien an die Bedingungen gemäss Ziff. III.2.c. der Vereinha- rung 2011 gebunden sei (act. 16 N. 13, N. 41, N. 107 u. N. 155; act. 106 N. 80 u. N. 113). 6. Eine verbindliche Vereinbarung habe – so die Beklagten – vor Ende 2011 abgeschlossen werden müssen, da nur auf diesem Weg eine rückwirkende Besteue- rung bei Annahme der Erbschaftssteuerinitiative hätte verhindert werden können. Ein verbindliches Kaufsrecht sei dabei ein essentialium bzw. eine conditio sine qua non gewesen, ohne welche die Eltern dem Erbvorbezug an den F._____- und J._____-Aktien nicht zugestimmt hätten. Eine zeitlich unbestimmte Lücke, während der die Söhne ihre Aktien an Dritte hätten verkaufen können, wäre gemäss den Beklagten im Widerspruch zu dem von allen Vertragsparteien verfolgten Ziel ge- standen, die Aktien der F._____ und der J._____ langfristig in der Familie zu halten.

- 34 - Alle Essentialia eines Kaufsrechts seien entsprechend auch in der Vereinbarung 2011 geregelt worden (act. 16 N. 27 ff., N. 74 u. N. 154; act. 106 N. 13, N. 59, N. 76 ff., N. 85, N. 153 ff. u. N. 172). In den ab 2015 zwischen den Parteien und ihren Eltern geführten Gesprächen betr. Aufteilung der Führung und Verantwortung unter den Brüdern sei es denn auch nie ein Thema gewesen, dass der Erwerbs- mechanismus der Vereinbarung 2011 zu seiner Verbindlichkeit weiterer Umset- zungsmassnahmen (wie insb. Umwandlung in Namenaktien, statutarische Vinku- lierung, Abschluss eines Aktionärbindungsvertrages) bedurft hätte (act. 16 N. 38 ff., N. 106 u. N. 164 f.; act. 106 N. 48 ff., N. 95 ff. u. N. 195 ff.). Es habe vielmehr be- reits bei Vertragsschluss ein tatsächlich übereinstimmender Wille auf verbindliche Einräumung eines Kaufsrechts bestanden (act. 16 N. 150 ff.). B.3.2 Wortlaut 1. Der Wortlaut der Vereinbarung 2011 ist – jedenfalls soweit die Regelung der Erwerbsrechte und -pflichten betroffen ist – entgegen den klägerischen Ausführun- gen (act. 126 S. 6 ff.) nicht klar. So steht etwa das Wort "sollen", welches im ersten und zweiten Satz von Ziff. III.2.c verwendet wird (insb.: "Die Aktien sollen in dem Sinne vinkuliert sein [...]"), gemäss Duden u.a. für eine Aufforderung bzw. Anwei- sung, etwas Bestimmtes zu tun, oder drückt einen Wunsch, eine Absicht oder ein Vorhaben aus. Zugleich kann es jedoch auch bedeuten, dass ein bestimmtes Ver- halten geboten oder gewünscht ist (www.duden.de/rechtschreibung/sollen, abge- rufen am 23. November 2011). Ähnlich wie bei Verwendung des Wortes "shall" in englischsprachigen Verträgen ist damit nicht ohne Weiteres klar, ob lediglich eine Absicht oder aber eine verbindliche Verpflichtung gemeint ist. Verstärkt wird diese Zweideutigkeit dadurch, dass die Formulierung "[...] sollen [...]" vinkuliert sein" ver- wendet wird. Hätte der Schwerpunkt auf der künftigen Umsetzung bzw. Konkreti- sierung gelegen, wäre eher die Wendung "[...] sollen [...]" vinkuliert werden" als naheliegend erschienen. 2. Bei der Vinkulierung handelt es sich um einen juristischen Fachbegriff, wel- cher für eine statutarisch festgelegte Übertragungsbeschränkung von Namenaktien steht. Wird eine solche eingeführt, können die Namenaktien nur noch mit Zustim- mung der Gesellschaft übertragen werden (vgl. Art.

685a Abs. 1 OR). Gegen ein

- 35 - solches juristisch-technisches Verständnis des Begriffs spricht indessen – wie die Beklagten zu Recht vorgebracht haben – dass sich eine Regelung, wie sie in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 vorgesehen ist, nicht bzw. zumindest nicht voll- umfänglich statutarisch umsetzen liesse. Eine entsprechende Klausel würde gegen zwingendes Recht verstossen, da die Statuten keine Abfindung unter dem wirkli- chen Wert vorsehen dürfen (FORSTMOSE/KÜCHLER, Aktionärbindungsverträge, Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in der Praxis, Zürich 2015, N. 1758 u. N. 1177; BSK OR II-DU PASQUIER/WOLF/OERTLE, Art. 685b N. 19 f.). 3. Dies scheint implizit auch der Kläger anzuerkennen, wenn er davon spricht, dass in einem Aktionärbindungsvertrag eine Verschärfung und Konkretisierung der statutarisch möglichen Übertragungsbeschränkungen bewirkt werden könnte (s. etwa act. 126 S. 9). Das trifft zwar zu, jedoch würde es sich dann nicht mehr um eine "Vinkulierung" im eigentlichen Sinne, sondern eben um eine vertragliche Ver- äusserungsbeschränkung handeln. Es ist damit eher davon auszugehen, dass mit der "Vinkulierung" in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 eine vertragliche Übertra- gungsbeschränkung gemeint war, welche allenfalls mit einer (weniger weitgehen- den) statutarischen Regelung kombiniert bzw. zusätzlich abgesichert werden könnte. 4. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass es sich bei den Vertragsparteien um juristische Laien handelt. Sie bzw. zumindest I. _____ waren zwar durch den Anwalt des heutigen Klägers, welcher die Vereinbarung 2011 redigierte, juristisch beraten und auch der Beklagte 2 verfügte über anwaltlichen Beistand (Prot. S. 39 ff. u. S. 83; act. 106 N. 45). Dennoch wurde nicht vorgebracht, dass den Vertragspar- teien die juristische Bedeutung des Begriffs "Vinkulierung" erläutert worden wäre. Bereits aus diesem Grund verbietet sich eine rein juristisch-technische Interpreta- tion des Terminus. 5. Im Weiteren enthält Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 in Abs. 4 eine Ver- pflichtung aller Parteien, "auf erstes Verlangen einer beteiligten Partei des heutigen Vertrages Hand zu den für die Einführung dieser Vinkulierung und der Vorzugsak- tien erforderlichen rechtlichen Massnahmen zu bieten (GV-Beschluss betreffend

- 36 - Einführung von Namenaktien/Vorzugsaktien/Vinkulierung/Statutenänderung, Ab- schluss eines betreffenden Aktionärverbindungsvertrages [sic])". Rein vom Wort- laut her betrachtet spricht diese Bestimmung eher dafür, dass die zuvor in Abs. 1 festgehaltene "Vinkulierung" der F. _____-Aktien noch nicht unmittelbar bestand, sondern erst noch "eingeführt" werden musste. Wie zuvor bereits erwähnt, ist je- doch nicht ausgeschlossen, dass bereits eine verbindliche vertragliche Erwerbs- rechtsregelung abgeschlossen wurde, welche noch zusätzlich durch eine statutori- sche Vinkulierung abgesichert werden sollte (so die Beklagten: act. 106 N. 93 f.). 6. Ebenso ist denkbar, dass hinsichtlich der vertraglichen "Vinkulierung" noch Nebenpunkte zu regeln waren, was u.a. in einem Aktionärbindungsvertrag hätte erfolgen können. Darauf deutet auch Ziff. III.6. der Vereinbarung 2011 hin, die Fol- gendes festhält: "Die vorliegende Vereinbarung steckt die wesentlichen Punkte der von [I. _____] und [E. _____] im Einvernehmen mit [dem Kläger und den Beklag- ten 1–3] angestrebten Nachfolgeregelung ab. Die Details sind durch die Parteien später in separaten Verträgen zu regeln." Hier wird explizit von "Details" gespro- chen, nicht davon, dass wesentliche Punkte, welche der Verbindlichkeit der Verein- barung entgegenstehen, noch nicht geregelt worden wären. 7. Insgesamt lässt sich dem Wortlaut der Vereinbarung 2011 hinsichtlich der Frage, ob die Erwerbsrechtsregelung in Ziff. III.2.c. mit Vertragsschluss bereits ver- bindlich war, keine eindeutige Antwort entnehmen. Der

Vertragstext enthält indes, wie die Beklagten zu Recht vorbringen (act. 16 N. 29 ff.; act. 106 N. 82), alle objektiven wesentlichen Elemente eines suspensiv bedingten Erwerbsrechts: So sind die berechtigten und verpflichteten Parteien (der veräusserungswillige Aktionär einerseits und gemäss Kaskadenregelung dessen Brüder bzw. Eltern andererseits, sofern und soweit diese im Einzelfall ihr Erwerbsrecht ausüben oder gar zum Erwerb verpflichtet sind), das Objekt (die Aktien des veräusserungswilligen Aktionärs, hinsichtlich derer ein Verkauf geplant ist), der Erwerbspreis (75% des durch die H. _____ AG [im Folgenden: "H. _____"] nach konservativer Methode zu ermittelnden Wertes der Aktien, wobei dieser per Datum der Ausübung des Kaufrechts festzulegen ist, s. dazu unten E. VI.B.3) sowie die Bedingung (ein geplanter Ver-

- 37 - kauf) festgelegt. Selbiges gilt für die spiegelbildliche Erwerbspflicht der verbleibenden Aktionäre. Auch gewisse Nebenpunkte, insb. die Frist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. dessen Fälligkeit und der Verzicht auf eine Verzinsung, wurden bereits vereinbart (act. 4/1 S. 7 f.). B.3.3 Entstehungsgeschichte und Beweggründe zum Vertragsschluss 1.

Unbestritten ist, dass ein wesentlicher Auslöser für den Abschluss der Vereinbarung 2011 die Erbschaftssteuerinitiative war, deren rückwirkenden Effekt die Vertragsparteien durch Gewährung eines Erbvorbezugs noch vor Ende des Jahres 2011 vermeiden wollten. Daraus ergab sich der zeitliche Druck, ungeachtet dessen, ob die Erbschaftssteuerinitiative nun nebst dem allgemeinen Bedürfnis nach einer Nachfolgeregulierung der "primäre" oder nur der "sekundäre" Auslöser war, worüber sich die Parteien uneinig geblieben sind (act. 2 S. 13; act. 74 S. 43 u. S. 49; act. 106 N. 59, N. 101, N. 154 ff. u. N. 170 ff.). Dem Kläger ist jedoch zuzustimmen (act. 74 S. 25 f.), dass sich daraus noch nicht ohne Weiteres ableiten lässt, dass aus diesem Grund auch die Regelung gemäss Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 bereits verbindlich abgeschlossen werden musste. 2. Ein solches Erwerbsrecht hätte sich zwar auch noch nachträglich vereinbaren lassen. Dabei wäre es den Söhnen jedoch freigestanden, die verbindliche Vereinbarung eines Erwerbsrecht zumindest faktisch hinauszuzögern. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 für ausscheidende Aktionäre einen nachteiligen Preisfestlegungsmechanismus enthält, welcher – auch gemäss dem Kläger – nicht mehr hätte abgeändert werden können. Zumal die Söhne die Aktien bereits übereignet erhalten hatten, wäre für sie kein (wirtschaftlicher) Anreiz mehr vorhanden gewesen, sich durch die Vereinbarung von Erwerbsrechten und -pflichten massgeblich einzuschränken. Während dieser ganzen Zwischenzeit und – zumal die vom Kläger für erforderlich erachtete Umsetzung bisher unbestrittenermassen nicht erfolgt ist – bis heute wäre es den Söhnen damit erlaubt gewesen, ihre Aktien unbeschränkt an beliebige Personen zu veräussern (so der klägerische Rechtsstandpunkt, allerdings erst im Schlussvortrag: Prot. S. 156 f.).

- 38 - 3. Unbestritten ist weiter, dass die Vereinbarung 2011 auf Initiative von I. _____ zustande kam; der Kläger bezeichnet ihn diesbezüglich auch als "Spiritus Rector" bzw. als "Urheber und Geist" der Vereinbarung (act. 126 S. 1 u. S. 8; Prot. S. 132). Ihm wie auch den übrigen Vertragsparteien war es sodann unbestrittenermassen ein Anliegen, dass die Aktien der F. _____ wie auch der J. _____ weiterhin in der Familie gehalten werden. Es ist sodann davon auszugehen, dass E. _____ und I. _____ einem Erbvorbezug ohne Regelung betreffend Veräusserungsbeschränkung nicht zugestimmt hätten (act. 16 N. 30; act. 74 S. 18; Kläger: Prot. S. 10 ff. u. S. 16; Beklagter 1: Prot. S. 28 u. S. 33; Beklagter 2: Prot. S. 42; Beklagter 3: Prot. S. 49 f. u. S. 53; E. _____ : Prot. S. 73; I. _____ : Prot. S. 88 f.; act. 17/1 S. 5; act. 17/2 S. 2; act. 17/5 S. 1 f.). 4. Im Rahmen der Parteibefragungen vertrat der Kläger

die Auffassung, dass die Veräusserungsbeschränkung bzw. Regelung der Erwerbsrechte und -Pflichten erst im Grundsatz erfolgt sei, unter dem Vorbehalt einer späteren Umsetzung. Den Fall, dass einer der Brüder frei über seinen Aktienanteil hätte verfügen können, habe man aber verhindern wollen. Ob die Call- und Put-Option in Ziff. III.2.c. schon ab Vertragsschluss gültig gewesen sei, konnte der Kläger in seiner ersten Befragung nicht beantworten (Prot. S. 16). Anlässlich der zweiten Befragung in der Hauptverhandlung verneinte der Kläger, dass einer der Beklagten nach Abschluss der Vereinbarung seine Aktien an einen Dritten hätte verkaufen können. Auf die Frage, ob man den Beklagten 2 hätte zwingen können, seine F. _____-Aktien zuerst seinen Brüdern zu offerieren, wenn er diese im Jahr 2012 (d.h. nach Abschluss der Vereinbarung 2011) an einen Aussenstehenden hätte veräussern wollen, antwortete der Kläger: "Ja, das war so vorgesehen.". Er führte jedoch aus, dass hinsichtlich der Call- und Put-Option noch "die Details" hätten ausgearbeitet werden müssen. Insb. hätten Zahlungsfristen und -modalitäten sowie der Zeitpunkt des Verkaufs geregelt werden müssen. Anschliessend erklärte der Kläger jedoch, seine Aussagen, wonach die Call- und Put-Option verbindlich gewesen sei, habe sich nur auf die Kaskadenregelung in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 bezogen, nicht aber auf "alles andere" (Prot. S. 141 ff., insb. S. 144)

- 39 - 5. Alle drei Beklagten verneinten in den jeweiligen Parteibefragungen, dass es denkbar gewesen wäre, dass einer der Brüder seine Aktien auch an Dritte hätte verkaufen können (Prot. S. 33, S. 44 u. S. 53). E. _____ erklärte, das Erwerbsrecht in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 sei stets verbindlich gewesen. Es habe nie einen Moment gegeben, in dem die Söhne ihre Aktien frei einem Dritten hätten verkaufen können. Einem Vertrag, bei welchem dies der Fall gewesen wäre, hätte sie nicht zugestimmt (Prot. S. 73). 6. I. _____ führte aus, die Absicht sei gewesen, dass klare Spielregeln gelten, sollten die Aktien je verkauft werden. Dies mit dem Ziel, dass die Aktien in der Familie verbleiben. Die Regel über den Verkauf der Aktien sei "sakrosankt" gewesen. Auf die Frage, ob er einem Vertrag zugestimmt hätte, in dem die Söhne frei über den Verkauf der Aktien der F. _____ und der J. _____ an Dritte hätten bestimmen können, antwortete I. _____: "Nur über meine Leiche." (Prot. S. 87 f.). Weiter führte er indes aus, dass der "ganze Vorkaufsmechanismus" bzw. der diesbezügliche Prozess hätte geregelt bzw. detailliert werden müssen (Prot. S. 89: "Das Vorkaufsrecht hätte detailliert werden müssen. Der ganze Prozess eines Verkaufs hätte in einem Aktionärsbindungsvertrag und in Statuten geregelt werden müssen. Es hätte geregelt werden müssen, was ein Vorkaufsfall und was ein Vorhandfall bedeutet. Ausserdem hätte geregelt werden müssen, wer wem was anbieten muss, welche Fristen eingehalten werden müssen und welche Zahlungsmodalitäten gelten. Alles müsste im Detail geregelt werden."). I. _____ verwendete dazu mehrfach die Analogie von der Vereinbarung 2011 als "Verfassung", welche noch mittels "Gesetzen und Verordnungen" hätte konkretisiert werden müssen (Prot. S. 83, S. 89 u. S. 96). 7. Bei den Akten befindet sich eine E-Mail von I. _____ vom 18. Dezember 2011, worin dieser Rechtsanwalt X. _____ einige aus seiner Sicht wesentliche Punkte mitteilte mit dem Auftrag, diese bei der Vertragsredaktion umzusetzen (act. 17/1). Darin findet sich u.a. Folgendes: "Versuche. Die Verträge so schlank wie möglich zu halten. Wir definieren alle wesentlichen Punkte. Und weisen ausdrücklich darauf hin. Dass später das fine-tuning nachgeholt wird." (act. 17/1 S. 2). Auch in einer E-Mail von I. _____ an die übrigen Vertragsparteien vom 25. Dezember 2011 schildert

- 40 - dieser nebst anderem die vorgesehene Regelung zum Erwerbsrecht bzw. der Erwerbspflicht und schliesst mit den Worten: "Soviel zu den wesentlichen Punkten. Unserer Vereinbarung. Einstimmig kann sie jederzeit geändert werden." (act. 17/5 S. 2 f.). 8. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen steht fest, dass der Erbvorbezug durch die Eltern nicht gewährt worden wäre, ohne dass die Möglichkeit der Söhne eingeschränkt wurde, die geschenkten Aktien an familienfremde Dritte zu veräussern. Bei der Beschränkung der Veräusserbarkeit der Aktien handelte es sich somit offensichtlich um eine *conditio sine qua non* für die Schenkungen. Ebenso teilten alle Vertragsparteien die Absicht, die Aktien der Familienunternehmen langfristig in der Familie zu halten, was einer der zentralen Punkte der Vereinbarung 2011 war. Dass die Möglichkeit bestanden hätte, die Aktien nach Abschluss der Vereinbarung 2011 an Dritte zu veräussern, verneinten die Vertragsparteien übereinstimmend, selbst der Kläger (Prot. S. 16 u. S. 142 ff.). Auch er bezeichnet zumindest die Kaskadenregelung in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 wie auch den dort enthaltenen Preisfestlegungsmechanismus mittels Abschlag von 25% nach einer H.____-Bewertung als verbindlich (act. 74 S. 18, S. 44 u. S. 52; Prot. S. 143 f.). Wäre die Klausel mangels Umsetzung bzw. Konkretisierung bis heute nicht verbindlich, stünde dies in eklatantem Widerspruch zum von allen Vertragsparteien angestrebten Ziel, die Aktien weiterhin in der Familie zu halten. 9. Bei den vom Kläger und von I.____ vorgebrachten Punkten, welche betreffend die Erwerbsrechte- und Pflichten noch hätten geregelt werden müssen, handelt es sich zudem um objektiv unwesentliche Nebenpunkte wie Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit oder die nähere Definition der Suspensivbedingung. Dass die Regelung dieser Nebenpunkte für den Kläger oder I.____ subjektiv wesentlich war und dass sie dies den übrigen Vertragsparteien vor Vertragsschluss zu erkennen gegeben hätten, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Vielmehr schrieb I.____ im Vorfeld des Vertragsschlusses ausdrücklich, dass es das Ziel sei, alle wesentlichen Punkte zu regeln, lediglich das "fine-tuning" sei noch nachzuholen (act. 17/1 S. 2). Auch angesichts der klägerischen Aussagen ist anzunehmen, dass er selbst von der Verbindlichkeit der Erwerbsrechte und -pflichten ausging. Dass gewisse Details noch nicht geregelt waren, steht dem nicht entgegen (Art. 2 Abs. 1 OR, s. oben E. IV.B.2). Die Entstehungsgeschichte der Vereinbarung und die Motive der Parteien deuten damit klar darauf hin, dass ein übereinstimmender Rechtsbindungswille hinsichtlich der objektiv wesentlichen Punkte eines Erwerbsrechts bestand. B.3.4 Verhalten der Parteien nach Vertragsschluss 1. Hinsichtlich des Verhaltens der Parteien nach Vertragsschluss sind zwei Themen zu behandeln: Einerseits das Verhalten der Vertragsparteien, insb. des Klägers und von I.____, gegenüber dem Beklagten 2, als dieser den Wunsch äusserte, seine Aktien verkaufen zu können. Andererseits ist kurz darauf einzugehen, ob die Umsetzung bzw. Konkretisierung von Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 in den ab 2015 zwischen den Parteien geführten Gesprächen behandelt wurde. 2. Die Beklagten bringen vor, der Kläger und I.____ hätten dem Beklagten 2 wiederholt die Regelung in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 als verbindlich vorgehalten, als dieser den Wunsch geäussert habe, seine F.____-Aktien zu verkaufen (act. 16 N. 41 u. N. 107; act. 106 N. 112 f. u. N. 198 f.). Der Kläger bestreitet dies dahingehend, dass nicht die Erwerbsregelung insgesamt als verbindlich bezeichnet worden sei, sondern lediglich der darin festgelegte Erwerbspreis in Höhe von 75% des ausgehend von einem H.____-Gutachten ermittelten Aktienwertes (act. 74 S. 26, S. 53 u. S. 68). 3. I.____ sagte diesbezüglich aus, er selbst habe gegenüber dem Beklagten 2 erklärt, dass "der Punkt Bewertung sakrosankt sei" (Prot. S. 91 u. S. 97). Der Beklagte 2 führte aus, er habe

Gespräche mit I. _____ geführt, wobei ihm dieser die Rahmenbedingungen für einen Ausstieg ganz klar aufgezeigt habe. Diese wären im Vertrag dargelegt gewesen (Prot. S. 154). Der Beklagte 1 erklärte, die in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 vorgesehene Regelung sei am Fall des Beklagten 2 durchgespielt worden (Prot. S. 150 f.). Der Beklagte 3 sagte aus, Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 sei stillschweigend so akzeptiert worden. Auch als der Be-

- 42 - klagte 2 sich überlegt habe, aus der Unternehmung auszusteigen, sei klar gewesen, wie es abgelaufen wäre (Prot. S. 51). Dass zumindest die Festlegung des Preises bei einem Ausstieg als verbindlich erachtet wurde, wird auch durch die vorhandenen Urkunden belegt. I. _____ erklärte etwa mit Schreiben vom 19. September 2018 an die Söhne, dass er der Vereinbarung 2011 nicht zugestimmt hätte, ohne die Festlegung des Verkaufspreises auf 75% des von der H. _____ ermittelten Aktienwertes mit Call- und Put-Option zugunsten der übrigen Söhne/Brüder (act. 17/11 u. act. 17/12). 4. Die klägerischen Vorbringen, wonach einerseits zwar die Preisfestsetzung bei einem Verkauf eines Sohnes verbindlich (gemäss Aussagen von I. _____ gar "sakrosankt") gewesen sei, andererseits aber noch kein verbindliches Erwerbsrecht vereinbart worden sein soll, leiden an einem unauflösbaren Widerspruch. Wäre nur die Preisfestsetzung verbindlich festgehalten worden, die Erwerbsrechte und -pflichten jedoch noch nicht, so wäre es dem Beklagten 2 und auch den übrigen Brüdern jederzeit freigestanden, ihre Aktien zu einem beliebigen Preis an Dritte zu verkaufen (so nun auch der Kläger: Prot. S. 156 f.). Die Preisberechnungsmethode, insb. für I. _____ ein äusserst wichtiger Punkt der Vereinbarung, wäre damit aber bedeutungslos. Dass dem Beklagten 2 nach Vertragsschluss vorgehalten wurde, er könne nur zum Preis gemäss Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 verkaufen – was auch der Kläger nicht bestreitet –, kann somit nichts anderes bedeuten, als dass die Regelung der Erwerbsrechte und -pflichten in der genannten Bestimmung bereits als verbindlich erachtet wurde. 5. In den ab 2015 unter Moderation von Dr. S. _____ geführten Gesprächen zwischen den Parteien und ihren Eltern zur Konkretisierung der Vereinbarung 2011 ging es gemäss den Beklagten nie darum, das Erwerbsrecht gemäss Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 umzusetzen, sondern vielmehr um steuerliche Aspekte sowie die Corporate Governance und die operative Rollenverteilung (act. 16 N. 40 ff.; act. 106 N. 193 ff.). Der Kläger bringt dagegen vor, es sei auch um den noch abzuschliessenden Aktionärsbindungsvertrag und dabei um die Konkretisierung der für den Fall eines Ausstiegs eines Sohnes vorgesehenen Erwerbsregelung gegangen (act. 74 N. 53).

- 43 - 6. Die klägerischen Behauptungen finden in den vorliegenden Beweismitteln keine Stütze. Der Beklagte 1 nannte in seiner Befragung steuerliche Aspekte sowie die Führung der Unternehmen als Themen der Gespräche mit Dr. S. _____ (Prot. S. 30). Der Beklagte 2 führte pauschal aus, dass anlässlich der erwähnten Gespräche "alles vertieft und konkretisiert" werden sollte (Prot. S. 43). Der Beklagte 3 erklärte, lediglich die Führung hätte noch konkretisiert werden müssen. Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 sei bei dem Prozess mit Dr. S. _____ nicht thematisiert worden, da sie klar gewesen sei (Prot. S. 51). E. _____ führte aus, dass im genannten Prozess "das Operative", d.h. die Leitung des Unternehmens, noch ausgearbeitet werden sollte. Es sei an einem Aktionärsbindungsvertrag gearbeitet worden, der viele Punkte beinhaltet habe. Was genau, könne sie jedoch nicht mehr sagen (Prot. S. 69 f. u. S. 73 f.). I. _____ gab an, die Meditation mit Dr. S. _____ sei durchgeführt worden, um einen Aktionärsbindungsvertrag zu entwerfen. Insb. sei es um Fragen der Dividendenpolitik, um Lohn und um die Bonuspolitik gegangen. Von einer

Konkretisierung des Erwerbsmechanismus im Rahmen dieser Mediation sprach er indes nicht (Prot. S. 88). Auch den vorhandenen Urkunden lässt sich nichts anderes entnehmen. Vielmehr wurde in einer Aktennotiz von Dr. S. _____ vom 4. April 2017 vermerkt, dass eine Anpassung der Bewertungsregeln und Aus-kaufsregelung nicht in Frage komme (act. 107/6 S. 7 und act. 107/7). 7. Weder aus den Befragungen noch aus den übrigen Beweismitteln ergibt sich somit ein konkreter Hinweis, dass die Parteien im Nachgang zum Abschluss der Vereinbarung 2011 Bemühungen zur Erlangung der Verbindlichkeit von deren Ziff. III.2.c. unternommen hätten. Selbst wenn Gespräche über die Umsetzung der Vereinbarung stattgefunden hätten, könnte der Kläger daraus im Übrigen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dass gewisse Nebenpunkte bzw. "Details", wie der Klä- ger sie verschiedentlich nennt und wie sie auch in Ziff. III.6. der Vereinbarung 2011 bezeichnet werden (act. 4/1 S. 4; s. etwa act. 74 S. 53, S. 60 u. S. 68), noch nicht geregelt waren, hindert die Verbindlichkeit des Vertrages in der Regel gerade nicht. B.3.5 Fazit 1. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Wortlaut der Vereinbarung 2011 nicht vollumfänglich klar ist. Angesichts der Entstehungsgeschichte, der Motive der

- 44 - Parteien für den Vertragsschluss wie auch ihres nachträglichen Verhaltens beste- hen indes keine erheblichen Zweifel daran, dass alle Vertragsparteien am 28. De- zember 2011 einen übereinstimmenden Rechtsbindungswillen hinsichtlich der in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 festgehaltenen Erwerbsrechtsregelung hatten. Hinsichtlich der objektiv wesentlichen Punkte eines Vorhand- oder Kaufsrechts be- stand tatsächlicher Konsens. Dass die Regelung nicht auch alle Nebenpunkte um- fasst, trifft zu, hindert die Verbindlichkeit der Klausel aber nicht. Ebenso wenig be- deutet der Umstand, dass es im Rahmen des Vertragsvollzugs zu Uneinigkeit zwi- schen den Parteien über gewisse Punkte kommen kann, dass der Vertrag deshalb hinsichtlich der Essentialia unvollständig und daher nicht verbindlich wäre. Der Klä- ger hat nicht bewiesen, dass Nebenpunkte wie bspw. die Zahlungsmodalitäten für ihn subjektiv wesentlich waren. Es fehlt diesbezüglich denn auch bereits an einer substantiierten Behauptung, welche konkreten Punkte subjektiv wesentlich gewe- sen seien. Ebenso wenig hat der Kläger dargelegt, dass er (oder eine andere Ver- tragspartei) gegenüber den übrigen Vertragsparteien vor Vertragsschluss kundge- tan hätte, ohne Regelung dieser Nebenpunkte nicht an die Vereinbarung gebunden sein zu wollen. 2. Auch aus Ziff. III.6. der Vereinbarung 2011, wonach "Details" noch in separa- ten Verträgen zu regeln seien, lässt sich kein Vorbehalt subjektiv wesentlicher Punkte ableiten (so aber der Kläger: act. 126 S. 25). Ist etwas für eine Partei derart wesentlich, dass sie ohne dessen Regelung nicht an einen Vertrag gebunden sein will, wird der betreffende Punkt kaum als Detail (so der Vertragstext selbst: act. 4/1 S. 10) oder als "fine tuning" (so I. _____: act. 17/1 S. 2) bezeichnet. Damit bleibt es bei der Vermutung von Art. 2 Abs. 1 OR. Die Erwerbsregelung in Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 war entsprechend ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verbindlich. 3. Das klägerische Parteigutachten Prof. Dr. P. _____ vermag an diesem Ergeb- nis nichts zu ändern. Es bemerkt in dieser Hinsicht einzig, es fehle an den formellen Voraussetzungen, damit die "Vinkulierung" im Sinne von Ziff. III.2.c. der Vereinba- rung 2011 rechtsgültig bestehe, nämlich der Umsetzung in den Statuten (act. 4/21 S. 12). Zu diesem Schluss kam der Gutachter primär aufgrund einer (objektiven)

- 45 - Interpretation des Vereinbarungstextes und der klägerischen Sachverhaltsschilde- rung (act. 4/21 S. 1). Der tatsächliche Wille der Parteien konnte auf diese Weise selbstredend nicht festgestellt werden, was auch nicht Aufgabe eines juristischen

Privatgutachters ist. B.4. Qualifikation des Erwerbsrechts Es steht damit fest, dass Ziff. III.2.c. der Vereinbarung 2011 ein verbindliches Erwerbsrecht beinhaltet. Umstritten ist jedoch, welcher Art dieses Recht ist: Klägerscherseits wird von einem Vorhand-, Vorkaufs- oder anderen Erwerbsrecht ausgegangen, es sei angesichts der offenen Formulierung der Klausel jedoch nicht klar, was die Vertragsparteien beabsichtigt hätten. Um ein Kaufsrecht handle es sich aber jedenfalls nicht. Die Beklagten wie auch E._____ hätten denn auch in ihren Schreiben vom 28. Februar bzw. vom 1. März 2019 ausdrücklich von einem Vorhandrecht gesprochen (act. 2 S. 16, S. 37; act. 74 S. 24 f., S. 48 u. S. 61 f.). Die Beklagten vertreten dagegen die Auffassung, es habe ein übereinstimmender Wille der Parteien auf Einräumung eines bedingten Kaufsrechts bestanden (act. 16 N. 12, N. 28 u. N. 150 ff.; act. 106 N. 81 u. N. 141 f.). Aus dem Schreiben der Beklagten vom 28. Februar 2019 sei ersichtlich, dass diese davon ausgegangen seien, eine Annahme durch den Kläger sei nicht erforderlich (act. 106 N. 167). Zu prüfen ist damit zunächst wiederum, ob ein übereinstimmendes tatsächliches Verständnis der Parteien dahingehend bestand, dass ein Kaufvertrag durch einseitige Erklärung des Erwerbsberechtigten zum Abschluss gebracht werden konnte. Sollte dies nicht der Fall sein, ist in einem zweiten Schritt eine objektive Auslegung der Vertragsbestimmung vorzunehmen. B.4.1 Rechtliche Grundlagen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.